

Förderverein unverpackt – Satzung

Seite 1

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein unverpackt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins "Förderverein unverpackt" ist die Förderung des Umweltschutzes im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Bildung für Nachhaltigkeit. Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - **Förderung des Umweltschutzes:** Der Verein unterstützt Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks durch die Förderung unverpackter Einkaufsmöglichkeiten. Dies umfasst die Unterstützung und Beratung bei der Umwandlung herkömmlicher Handelsmodelle in nachhaltige und gemeinwohlorientierte Strukturen, insbesondere durch die Etablierung von Genossenschaftsmodellen.
 - **Bildung für nachhaltige Entwicklung:** Der Verein ist Kontaktstelle und Impulsgeber und fördert das Bewusstsein für umweltfreundliches Verhalten durch Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen für die Öffentlichkeit. Ziel ist es, das Wissen über nachhaltigen Konsum und dessen Bedeutung zu verbreiten und zu vertiefen.
 - **Unterstützung und Stärkung der Gemeinschaft:** Der Verein fördert die aktive Beteiligung der Gemeinschaft an umweltfreundlichen Initiativen und unterstützt den sozialen Zusammenhalt durch gemeinschaftliche Projekte. Er arbeitet kooperativ mit Personen und Organisationen zusammen, die gleiche Ziele anstreben.
 - **Austausch relevanter Akteure:** Der Verein organisiert den Austausch zwischen Akteuren in der Wertschöpfungskette von Handelsprodukten, insbesondere Biolebensmitteln und zwischen Verbraucher*innen und Akteuren der Handelsketten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Antrag auf Austritt kann jederzeit gestellt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben, soweit das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Es wird keine Aufnahmegebühr in den Verein und Mitgliedsbeiträge geben. Es gibt die Möglichkeit, dass Mitglieder des Vereins freiwillig für den Vereinszweck spenden (Fördermitgliedschaft).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister können den Verein jeweils allein vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann eine Vorstandssitzung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen wird eingehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es wird nach dem Konsent-Modell Beschlüsse gefasst: Es wird ein Vorschlag eingebracht und die folgenden Konsentfragen gestellt: „Ist der Vorschlag gut genug für jetzt?“ und „Ist der Vorschlag sicher genug es auszuprobieren?“ Wenn niemand der Anwesenden Widerstände oder schwerwiegende Bedenken äußert, ist der Vorschlag angenommen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands protokolliert der Schatzmeister und die Anwesenden der Vorstandssitzung unterschreiben das Protokoll.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist der Einladung beginnt mit der Versendung an die letzte bekannte Post- bzw. E-mail-Adresse.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der

Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese müssen vorher schriftlich gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands virtuell durchgeführt werden. Hierzu ist ein geeignetes Videokonferenztool zu nutzen. Die erforderlichen Zugangsdaten (Link, Einwahldaten etc.) sind den Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor Beginn der virtuellen Sitzung zuzustellen. Für geheime Abstimmungen wird ein geeignetes elektronisches Abstimmungstool verwendet.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Ersten Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter*in.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag der Mitglieder können Abstimmungen auch geheim durchgeführt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt oder es gleichviele Zustimmungen und Ablehnungen gibt (Gleichstand)

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von Protokollführer*in und von Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung des Umweltschutzes. Der Vorstand ist verpflichtet der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, die zur Abstimmung gestellt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.